

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 4 Abs. 2 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 10.12.2019 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Neben Anträgen der Einwohnerschaft (§ 14 BbgKVerf), Begehren und Entscheiden der Bürgerschaft (§ 15 BbgKVerf) werden Menschen, die in Oranienburg wohnen, in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln beteiligt:

1. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
2. Versammlungen der Einwohnerschaft,
3. Befragungen der Einwohnerschaft,
4. Bürgerhaushalt und
5. Jugendbudget."

2. Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Bürgerhaushalt

Die Stadt Oranienburg beteiligt Menschen, die in Oranienburg wohnen, im Rahmen eines Bürgerhaushalts an der Gestaltung des Haushaltes über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Näheres regelt die Satzung zum Bürgerhaushalt der Stadt Oranienburg."

3. Der § 9 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

"Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 1.000,00 € zzgl. 1,50 € pro Einwohner*in des Ortsteiles."

4. Der § 9 Abs. 9 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Oranienburg, den 15.12.2020

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister